Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 13. November 1864 № 130. Пятьница, 13. Ноября 1864.

Der Mensch und das Infusionsthierchen.

Vom Bergrath W. Engelhardt in Meiningen.
(Fortsetzung.)

Die dritte Verbindung des Thons mit viel Kalkerde ... Mergel hat die entgegengesetzte Eigenschaft; sie treibt ...mlich die an die Thone gebundenen Stickstoffverbindun... gleich dem Aetzkalk aus den Thonen aus. Diese Er...einung ist für die Landwirthschaft von ganz besonderem ...erthe. Die Thonlager bewahren die unter ihnen liegen... Gebirgsschichten vor Feuchtigkeit, denn sie lassen kein ...asser durch, bilden daher eine Lage, auf der sich das ...rch die Infusorien und thonigen Gesteine an der Ober...äche gereinigte Wasser im Innern sammelt, beim Fort...eßen auf der geneigten Fläche erfrischt und da, wo es ...m Steigen genöthigt ist, sich als Quellen auf der Erd...erfläche ergießt.

Der plastische Thon ist daher der Quellenbilder; wo ... mächtig und in weitverbreiteten Lagern unter durchlas...nden Gesteinen ansteht, erscheinen eine Anzahl Quellen; ...shalb ist seine Anwesenheit Bedingung beim Bohren ...tesischer Brunnen.

Wie bereits bemerkt, sind die Thone auch Reiniger ...r Quellen, denn sie nehmen die für den menschlichen ...d thierischen Organismus so schädlichen Zersetzungs...oducte organischer Körper auf, schließen das bereits ge...inigte Wasser von anderen Gesteinen, von denen es Be...andtheile zu lösen vermöchte, ab, das Ammoniak bleibt ... freien Zustande fest an sie gebunden, und nicht zufrie...n mit dem bereits eingesaugten Wasser, nehmen sie, wo ... es nur immer zu bewirken vermögen, stets neues in ...h auf. Da, wo die Felder thonigen Untergrund be...ben, entzieht letzterer daher dem für die Cultur bestimm...n Dünger sogar noch Ammoniak.

Wenn solche Felder auch durch Drainirung besser ge...acht werden, so bleibt der eigentliche Schatz doch unge...oben, wenn nicht mit Mergel oder Aetzkalk zu Hilfe ge...mmen und so der wichtige Dungstoff aufgeschlossen wird. ...em Landwirthe kann daher die Zuführung von Kalk zu ...lchen Feldern und Wiesen nicht warm genug empfohlen ...erden. Leichter ist die Ueberführung des Stickstoffs aus ...em Lehme in die Landwirthschaft. Der Lehm nimmt, ...ie wir weiter eben sahen, die Stickstoffverbindungen aus ...en sich zersetzenden organischen Verbindungen mit Sauer...off in sich auf, um sie mit Alkalien in Salpeter zu ver...andeln. In manchen Theilen Deutschlands führten un...re Vorfahren die Umzäunungen ihrer Gehöfte mit Lehm, in welchen Stroh gemengt war, auf; in ihnen sammelten sich salpetersaure Salze an. Nach langem Stehen wurden diese Umzäunungen entweder zur Salpeterbereitung oder zur Düngung von Feldern und Wiesen verwendet; sie dienten daher nicht allein zur Gesundheitspflege, sie brachten bei ihrer endlichen Ueberführung auf Felder und Wiesen auch einen ebenso erheblichen Gewinn als alte Bauschutte von Lehmwänden.

Die Infusorien und die Thone, die Reiniger des Wassers und der Luft, die Bedinger des reinen Quellwassers und der artesischen Brunnen, sind für den menschlichen Haushalt von ganz unberechenbarer Wichtigkeit. Wo eine dichte Bevölkerung und mit dieser eine Menge von Thieren vereinigt ist, liefern sie nicht allein das schöne, der Gesundheit unentbehrliche Quellwasser, sondern auch das beste der Gesundheit zuträglichste Baumaterial; sie geben ferner ein vortreffliches Nahrungsmittel für unsere Culturpflanzen; denn nicht allein im Schalenkerne der Infusorien sind Stickstoffverbindungen angehäuft, welche die vorzüglichen Ernten in den Marschgegenden, in der russischen Schwarzerde ꝛc. zum Theil mit bedingen; auch in dem Lehme und seinen Mischungen sind dieselben vorhanden.

Wo daher die Cultur im höchsten Alterthume mit einer dichten Bevölkerung auftrat; wo dieses in der Jetztzeit der Fall ist; wo Wissenschaft, Kunst, Handel und Gewerbe sonst und jetzt in höchster Blüte standen und stehen; wo kolossale Bauwerke im Alterthume aufgeführt wurden und wo sie heute noch im großartigsten Maßstabe aufgeführt werden; wo die Sterblichkeit trotz der dichten Bevölkerung verhältnißmäßig nur gering ist, da treffen wir auf ausgestorbene und theilweise noch auf lebende Infusorien, welche von aufgelösten organischen Stoffen — die sich im fauligen, gährenden Zustande befanden oder befinden und durch deren Eintritt in Wasser und Luft in flüssiger oder Gasgestalt das Leben der höheren Thiere gefährdet wurde — lebten und leben.

So winzig klein sie sind, so erscheinen sie dennoch als die größten Vielfraße und ihre Fortpflanzung, welche durch Selbsttheilung, Knospenbildung und Eier vor sich geht, ist wahrhaft staunenerregend. Binnen einem Monate kann ein einziges Individuum eine Nachkommenschaft von einer Trillion erzeugen, eine Quantität, welche, obwohl

16 Millionen ihrer Kieselpanzer nur 1 Pfund wiegen, dennoch 600 Ctr. beträgt. Dabei verschlingen sie im Verhältniß zu ihrer Größe unglaubliche Massen von Wasser, um aus demselben ihre Nahrung und ihre Panzer zu nehmen. Ein Thierchen von $1/300$ Linie Durchmesser muß — wenn man seine Lebensdauer auf 24 Stunden anschlägt — 20 Gran Meerwasser zu sich nehmen, eine Quantität, welche 38,000 Mal größer als der eigene Körper ist.

Nicht der Wille, nicht die Macht und der Reichthum des Menschen entschied bei der Anlage von Weltstädten: die Infusorien mit den sie begleitenden Gesteinen thaten dieses. Für solche Plätze ist reines Wasser in großen Quantitäten, sind Zerstörer der Miasmen, sind gesundheitfördernde Baumaterialien Haupterforderniße. Gleich den plastischen Thonen, dem Lehm, wirkt auch der gebrannte Thon gesundheitfördernd. Betrachten wir London, Paris, Wien, Berlin, stehen sie nicht auf mächtigen Infusorienlagern? Stoßen wir nicht in ihrer Nähe auf gewaltige Thonablagerungen? Was wäre London ohne seine Portlandsteine, ohne seine mächtigen, blauen Thone, die Londonthone? Für die Pariser ist der Grobkalk das allgemeinste und fast einzige Baumaterial. Seit Jahrhunderten wird dasselbe zu den Bauten der stolzen Hauptstadt verwendet. In diesem Gesteine ist eine solche Unzahl jener kleinen Geschöpfe enthalten, daß ein Kubikzoll aus den Steinbrüchen von Gentylle 58,000 oder ein Kubikmeter 3000 Millionen enthält und man ohne Uebertreibung sagen kann, Paris sei fast ganz aus den Ueberresten von Infusorien erbaut.

Die Zahl der bekannten fossilen Infusorienarten, welche in der Umgebung von Wien — außer den lebenden — gefunden wird, übersteigt 288. Auch für die Bauten in Wien liefern die Grobkalke vortreffliches Material und die Rose des Stephansthurmes besteht zum größten Theil aus Infusorien.

Unter Berlin und in den Umgebungen dieser Stadt, wo Sand vorherrscht, stoßen wir auf ungeheure Lager solcher Gesundheiterhalter. In den Gräben und Teichen des Thiergartens befindet sich eine unberechenbare Zahl von Kieselinfusorien. Mit dem auftauchenden Frühling werden sie lebendig und schon im Juni sind sie nach Milliarden zu zählen. Mit Conserven gemischt bilden sie auf dem Grunde der stehenden Gewässer eine handhohe Schicht, welche an warmen Tagen an die Oberfläche kommt, nach Niedergang der Sonne sich aber wieder senkt. Einige Tausend Millionen nehmen den Raum eines Kubikzolls ein. Aber nicht allein im Thiergarten, auch unter der Stadt selbst, wie unter dem benachbarten Potsdam, stößt man auf eine noch lebende torfartige Infusorienschicht, die 12 bis 15 Fuß unter der Oberfläche ihren Anfang nimmt, an verschiedenen Stellen eine Mächtigkeit von 5—10 Fuß erlangt und die Veranlassung zum Zusammenstürzen mehrer neuen Häuser war.

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 13. November 1864.

Bekanntmachungen.

Der Nachlaß des mit Tode abgegangenen Müllers **Michael Michelson** im Kirchspiel Dünamünde, auf Magnushofschem Grunde im Dorfe Rinnusch belegen, als: 1) eine holländische Windmühle mit sämmtlichen dazu gehörigen Nebengebäuden; 2) ein Fischergesinde (Grundeigenthum) mit Gebäuden, Gärten, Heuschlägen und Fischereiberechtigung und 3) drei Küstenfahrzeuge (Bordings) in gutem Zustande mit allem Zubehör wird vom 10. November d. J. an bis zum Februar 1865 täglich verkauft oder ein Bot darauf angenommen im Dorfe Rinnusch vom Müller

J. Michelson.

Angekommene Fremde.

Den 13 Nov. 1864.

Stadt London. Hr. Kaufmann König aus dem Auslande; Hr. Architekt Schampe von Witebsk; Hr. Kaufmann Bergmann von Paris; Fräul. Großlaub, Hr. Stabscapit. Sobeski von Jacobstadt; Hr. Kaufmann Sack von Telschow; Hr. Auditeur Tschernzof, Hr. Lieut. Marzeilowitsch von St. Petersburg; Hr. Theater-Director Wi[...] von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Delf[...] aus Kurland; Hr. Capit. Forster, Hr. Baron v. d. Brü[...]gen aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. General der Infanterie [...]bynzow von St. Petersburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 7. Nov. 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
uchweizengrütze - - - -	4 4 20
afergrütze - - - - - - -	— —
erstengrütze - - - - - - -	2 20 40
bsen - - - - - - - - - -	2 40
per 100 Pfund	
r. Roggenmehl - - - -	1 80 —
eizenmehl - - - - -	3 3 60
artoffeln - - - - - - -	80 120
utter per Pud - -	9 9 60
eu „ „ K. - - -	35 40
troh „ „ „ - - -	20 25
per Faden.	
rken-Brennholz - - -	4 40 —

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	— —
Fichten- „ - - - -	3 40 60
Grähen- „ - - - -	— —
per Berkowez von 10 Pud.	
Hanf, Poln. Rein .	35 1/7 36 4/7
do. Ausschuß	34 2/7 35 5/7
do. Paß	33 3/7 34 6/7
Flachs, Kron- K. 1 - - - - - -	46
puik Kron- P. K. 1. - - - - -	48
fein puik Kron- F. P. K. 1 -	51
Wrack- W. 2 - - - - - - - -	43
puik Wrack- P. W. 2 - - - -	45
Dreiband D. 3 - - - - - - - - -	—

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4 - -	—
Hofe-Dreiband (engl.) H. D.	42
puik Hofed. (franz.) P. H. D.	46
fein puik Hofedreiband (portug.)	52
F. P. H. D 2.	—
Livl. Dreiband L. D. 3 - - -	35
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	37
Flachsheede - -	— —
Talglichte per Pud .	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife - - - - - - - - -	38 —
Wachs per Pud - - - -	15 1/2 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Reshinischer Tabak - - -	— —
Bettfedern - - - - - - - -	60 115
Kuhhaare - - - - - - - - - - - -	8
Pferdeschweife - - - pr. Pud	10 12
Mähnen - - - dito	5 1/2 6 1/2
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à 7 1/2
Juften, weiße pr. Pud	14 à 14 1/2
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf	26 à 26 1/2 K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	74 R.
Roggen „ 15 „	81 „
Hafer à 20 Garn. S.-R.	1 10 20

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

msterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
ntwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
mburg	3 „	—	27 1/4 1/4	Sch. H. Bo.	
ndon	3 „	—	81	Pence St.	
ris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 5.	6.	7.	Verkäuf.	Käufer.
pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
do. do. do.	„	„	„	„	„
do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	91 1/2	„	92	91 1/2
do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
do. do. 5 Anleihe	„	„	„	93 1/2	93
do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
do. Reichs-Bank-Billete	97	„	„	97	96 1/2
do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 5.	6	7.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	100	100	100 1/4	100
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	98 1/2
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4 1/2 pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125 . .	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung . .	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rb. Einzahlung	„	„	„	114 1/2	114

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 128. Riga, Freitag, den 13. November 1864.

Angebote.

Auf dem Gute Tolama im Dörptschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele werden zum nächsten Jahr

8 ausländische Tagelöhnerfamilien

gewünscht und sind die näheren Bedingungen daselbst zu erfahren. 2

Auf dem Gute Schloß-Trikaten ist

Riesenspörgelsaat

der Ernte von 1864 zu 1 Rbl. 25 Kop. pr. Liespfd. zu verkaufen. 3.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Täglich frisch und billigst sind

flüssiger und gepreßter Hefen,

so wie

Branntweinträber oder Brage,

als vorzügliches Viehfutter,

zu haben

in der Branntweins- und Hefenfabrik

von

Albert Wolfschmidt

in **Riga**, Schwimmstraße.

Дрожжи жидкія и сухія, равно и **барда** продаются ежедневно свѣжіе, въ винокуренномъ и дрождевомъ заводѣ А. Вольфшмита въ г. Ригѣ въ Швимъ-улицѣ.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 130. Freitag, 13. November — Пятница, 13. Ноября 1864.

Officieller Theil. — **ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

Locale Abtheilung. — **Отдѣлъ мѣстный.**

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Prikases des Herrn Domainen-Ministers vom 25. Sept. c. ist der Regulirungs-Chef des Baltischen Domainenhofes, Collegien-Rath Vorkampff-Laue auf seine desfallsige Bitte Krankheits halber des Dienstes entlassen worden.

Im Ministerium der Volksaufklärung sind angestellt: der gewesene Zögling des Dorpater Elementarlehrer-Seminars Carl Tempel, stellvertretend in dem Amte eines Hülfslehrers an der für das Gymnasium vorbereitenden Elementarschule in Dorpat (d. 1. Septbr.); bestätigt: der stellv. Lehrer Hofrath Hermann Clemenz, in dem Amte eines Lehres der russischen Sprache am Dorpatschen Gymnasium und nach Vollendung von 25 Dienstjahren, zur Fortsetzung des Dienstes auf fünf Jahre (d. 2. Sept.); der stellvertretende Lehrer Heinrich Sarring in dem Amte eines Lehrers an der Elementarclasse der Walkschen Töchterschule, gerechnet vom 12. August 1864 (d. 16. Sept.); der stellvertretende Lehrer Carl Bergfeldt in dem Amte des zweiten Lehrers an der Walkschen Elementarschule, gerechnet vom 12. August 1864 (d. 16. Sept); der Hauslehrer Jakob Rosenberg in dem Amte eines Lehrers an der Schlockschen Elementarschule, gerechnet vom 12. August 1864 (d. 23. Sept.); entlassen: der Lehrer der zweiten Vorschule für das Dorpatsche Gymnasium Jakob Morr, wegen Aufhebung der Schule (d. 1. Sept.)

Mittelst des an die Livländische Gouv.-Regierung ergangenen Antrages Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs d. d. 24. Oct. c., Nr. 5008 ist Wilhelm v. Aderkas als dritter, in Dünamünde stationirter, Adjunct des Rigaschen Ordnungsgerichts bestätigt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livl. Gouv.-Regiernng wird nachstehendes in der der nordischen Post Nr. 209 angefügten officiellen Beilage Nr. 10 enthaltene Circulair des Ministers des Innern an die Gouvernementschefs, betreffend die Annahme von Darbringungen zu Gunsten Abgebrannter (Decon.-Depart Abthl. I Tisch 1 v. 17. Sept. 1864, Nr. 6052) zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht. In Veranlassung der aus einem Gouvernement eingegangenen Vorstellung betreffend die zu ertheilende Erlaubniß, Darbringungen zu Gunsten der durch Brandschaden gelitten habenden Einwohner der Stadt Simbirsk, entgegennehmen zu dürfen, ermächtigt das Ministerium des Innern Ew. Excellenz (den Livl. Herrn Gouvernements-Chef) in Anbetracht, daß dergleichen Darbringungen auch in den andern Gouvernements und nicht nur zu Gunsten der Einwohner der Stadt Simbirsk, sondern auch für Abgebrannte der übrigen Städte stattfinden könne, — solche Darbringungen, falls sie auch in dem Ihnen anvertrauten Gouvernement vorkommen, entgegenzunehmen und hiernach dem Wunsch der Opferbringenden gemäß wohin gehörig gelangen zu lassen.
Nr. 2627.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird in Erfüllung des Antrages Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland vom 10. October c. Nr. 4813 nachstehendes, von Hochdemselben abprobirtes Reglement über die zwischen Riga und Dorpat gehenden Diligencen zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht. Nr. 1300.

Reglement
über die zwischen Riga und Dorpat gehenden Livländischen Diligencen.

1.

Die bis auf weitere Bestimmungen concessionirte, von Privatunternehmern hergestellte Diligence-Verbindung zwischen Riga und Dorpat (über Wenden) unterliegt, zum Schutz des reisenden Publikums, resp. zur Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Beförderung und Einrichtung der bezüglichen Diligence-Equipagen, der Beaufsichtigung und Controle der Livländischen Ritterschaft.

2.

Die Diligence-Gesellschaft ist in allen Stücken der Livländischen Ritterschaft gegenüber verantwortlich, sowie schuldig und gehalten, den bezüglichen, im Inter-

esse der öffentlichen Ordnung getroffenen Verfügungen der Landesresidirung, wie der Ordnungsgerichte (Pkt. 7 u. 9), bei Vermeidung einer Geldbuße, pünktliche Folge zu geben.

3.

Die Equipagen der Diligence-Verbindung müssen von fester und sicherer Construction sein und stets in gutem Stande und sauber erhalten werden.

4.

Als Maximum der pünktlich einzuhaltenden Fahrzeit wird festgestellt: im Sommer und Winter 10 Werst, im Frühjahr und Herbst 8 Werst für die Stunde, eingerechnet den Umspann auf einer jeden Poststation.

5.

Die Diligence-Equipagen sind, je nach ihrer Beschaffenheit und nach dem Zustande der Wege zu den verschiedenen Jahreszeiten, mit der rospissanienmäßigen Anzahl kräftiger Pferde zu bespannen und durch zuverlässige nüchterne Postknechte zu führen.

6.

Unter keiner Bedingung dürfen die mit der Diligence Reisenden in Teleggen gesetzt oder auf eine sonst beschwerliche Weise expedirt werden, und ist die Diligence-Gesellschaft verpflichtet, die Reisenden bei etwa vorkommenden Nothfällen, in verdeckten und sicheren Feder-Equipagen unaufhältlich und ohne Extra-Vergütung weiter zu befördern.

7.

Die Ordnungsgerichte der Endpunkte des Diligence-Traktes, sowie die der zwischenliegenden Städte Wenden, Wolmar und Walk sind vom Landraths Collegio ermächtigt, über den ordnungsmäßigen Gang und Zustand der Diligence-Wagen unausgesetzt zu wachen und wegen sofortiger Beseitigung der bemerkten einschlägigen Uebelstände und Mängel directe Anordnungen an die Direction, resp. Unternehmer der Diligence-Verbindung, ergehen zu lassen.

8.

Das Livländische Landraths-Collegium ist befugt, nöthigenfalls außerordentliche Revisionen der Diligence-Equipagen und Pferde durch besondere Delegirte veranstalten und das für untrüglich Befundene brakiren zu lassen.

9.

Beschwerden des Publikums über Verletzung dieses Reglements Seitens der Diligence-Gesellschaft oder der Stations-Verwaltungen werden von den resp. Ordnungsgerichten untersucht und entweder durch diese letzteren erledigt oder, beschaffentlich, dem Landraths-Collegio zur Entscheidung vorgestellt.

* * *

Da der Preußische Untertban Bäckergesell **Julius Rössel** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein **Aufenthaltspaß** d. d. Riga 6. Mai 1863 Nr. 1494 **abhanden gekommen**, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 8748.

In Erfüllung des Antrages des Herrn General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung **sämmtlichen Bauergemeinden Livlands** hierdurch in Erinnerung gebracht, daß dieselben in Anleitung des Art. 421 der Livländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 **ihrer Verpflichtung zur Hilfeleistung und Unterstützung der Rekrutenweiber und deren unmündigen Kinder**, wo solche nothwendig erscheint, in jedem einzelnen Falle, ohne Widerrede und sofort **nachzukommen haben**.

Nr. 2796.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, alle in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken sich aufhaltenden **rekrutenpflichtigen Glieder** fremder Gemeinden, behufs der am Anfang des künftigen Jahres bevorstehenden allgemeinen Rekruten-Aushebung, **anzuweisen, sich in ihre resp. Gemeinden zu begeben**.

Nr. 2802.

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Vom Livländischen Kameralhofe wird allen Denjenigen, denen solches angeht, in Erinnerung gebracht, daß die **Handels- und Gewerbescheine**, sowie die **Billete zu Handels- und Gewerbe-Anstalten pro 1865** in den Monaten November und December d. J. zu lösen sind, und die Ausreichung derselben bei den Kreis-Renteien, und zwar der Handelsscheine wie bisher, nach Beibringung der von den Magisträten ohne irgend welchen Aufenthalt zu ertheilenden Bescheinigungen über die geleistete städtische Prästanda, stattfinden wird.

Riga-Schloß, den 6. November 1864.

Nr. 1571.

* * *

Von dem Rigaschen Gouvernements-Postcomptoir werden alle Diejenigen, **welche bei Abgabe der Correspondenz ihre Petschafte** in demselben **vergessen haben**, hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme derselben unter Beibringung der gehörigen Eigenthumsbeweise baldigst einzufinden; zugleich wird Ein geehrtes Publicum dringend ersucht, in Zukunft die Petschafte keinenfalls im Postcomptoir zu lassen, widrigenfalls letzteres sich genöthigt sehen würde, die zurückgelassenen Petschafte der Polizei-Verwaltung zum weiteren Verfahren zu übermitteln.

Riga, den 16. October 1864. Nr. 3287.

Рижская Губернская Почтовая Контора симъ приглашаетъ всѣхъ тѣхъ, кои при подачѣ корреспонденціи позабыли свои печати, поспѣшить явиться въ сію Контору для принятыя ихъ обратно съ представленіемъ надлежащихъ доказательствъ въ принадлежности оныхъ печатей; при семъ Контора проситъ публику на будущее время не оставлять своихъ печатей въ оной, во избѣжаніе необходимости отправить оныя въ Управу Благочинія для дальнѣйшаго съ нимъ поступленія.

Рига, 16. Октября 1864 года.

Нум. 3287.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter=Credit=Societät die Frau Charlotte von Holst geb. von Reusner auf das im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegene Gut Spurnal mit Muhrneek um eine Darlehns=Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. October 1864.

Nr. 2645. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adligen Güter=Credit=Societät der Herr dimitt. Obrist August von Pistohlkors auf das im Rigaschen Kreise und Cremonschen Kirchspiele belegene Gut Koltzen mit Eikasch um eine Darlehns=Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. October 1864.

Nr. 2635. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter=Credit=Societät die Frau Charlotte von Holst geborene von Reusner und die Frau Wilhelmine Irmer geborene von Holst auf das im Rigaschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele belegene Gut Kulsdorf mit Lemsküll um eine Darlehns=Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. October 1864.

Nr. 2640. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter=Credit=Societät der Herr Otto Baron von Stackelberg auf das im Dorpatschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegene Gut Tolama um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 9. November 1864.

Nr. 2729. 3

* * *

Von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst bekannt gemacht, daß zufolge der von den Deputirten der Rigaschen Gemeinde der Tracteur=Inhaber veranstalteten Repartition der von den nachgenannten Tracteur=Inhabern für ihre resp. Anstalten zum Besten der Rigaschen Stadt=Cassa für das Jahr 1865 zu entrichtenden Accise, dieselben zu erlegen haben.

Tracteure.	Stadt-Accise.	Krons-Patentsteuer.
I. Stadttheil.		
D. A. Swäginsky	75 Rbl.	70 Rbl.
W. J. Alipjew	90	85
II. Stadttheil.		
Iwan J. Owtschinikow. . . .	45	45
Afonassiy Belonogow	55	65
D. A. Swäginsky	45	50
Sergey Michailow Kulikow . .	55	60
W. D. Owtschinikow	55	45
I. Vorstadttheil.		
Demjan Prokowjew Rumänzow .	35	40
Ambrosius Berg	65	60
II. Vorstadttheil.		
Afonassy Belonogow	45	45
Akinsy Nikiferow Schukow. . .	35	40
Gasthäuser.		
I. Stadttheil.		
Joh. Koncewitsch	185	65
L. Pfefferkorn	90	45
Carl Vogel	140	65
Semen P. Krasnikow	45	50
R. Weiß	45	50
II. Stadttheil.		
J. Ulrich	45	50
August Wolter	45	50
Bertha Henrici	20	30
I. Vorstadttheil.		
Anissim Jefimow Grudinin . .	45	50

A. Bandau	55 Rbl.	60 Rbl.
Peter Steiner	60	—
Tennis Birck	50	—
P. Pakalneek	65	45
Wittwe Marie Wiegandt	50	—
W. Mailinger	65	75

II. Vorstadttheil.

J. G. Patri	45	—

III. Vorstadttheil.

H. Niemeyer	15	20
Henriette Rammé geb. Kihnast	25	30
G. F. Lilienthal	45	50
Adam Tschernewsky	25	30
A. Schwarz	45	50

Café-Restaurantes.

I. Stadttheil.

A. Kroepsch	115	75
S. Karlbrecht	40	55
Pauline Janett	10	20

II. Stadttheil.

Theodor Heinrich Krüger	45	55
C. Erlich	45	55

I. Vorstadttheil.

J. D. Wunderlich	30	50
L. Brückmann	50	65

III. Vorstadttheil.

H. Seemann	40	50

Restaurationen.

I. Stadttheil.

C. Ertack	60	70
William Jobson	40	55
G. M. Eiche	40	55
Caroline Wagenzeug	15	20
Iwan Mironow	40	55
F. Schultz	40	70
J. C. Gröning	40	55
N. Briefoff	40	55
Joh. Weinberg	40	60
Julius Grasnick	25	35

II. Stadttheil.

Christian Freiberg	50	65
Derselbe	50	65
Derselbe	50	65
C. Ertack	125	75
Fr. Klenert	60	70
C. C. Gerling	35	45
A. Sackenfels	55	50
Julius Meissel	60	90
G. A. Boewad	20	30
Gustav Schultz	40	55
C. C. Frehs	15	25
W. Schröder	65	70
C. A. Todtenhaupt	60	70
C. Jürgensohn	70	85
M. Stuhre	30	50
Alexander Schultz	60	70
J. C. Rosenberg	30	50
Otto Stamm	40	55
Nicolai Schröder	30	45
C. W. Caspari	85	90
L. Brückmann	60	75

I. Vorstadttheil.

Iwan Fedorow	40	55
Wassily Ryschew	30	45
J. F. Wunderlich	40 Rbl.	55 Rbl.
Derselbe	45	55
C. Wächter	20	25
H. A. Bleß	40	55
August Ferdinand Schmidt	30	45
Derselbe	30	45
Iwan Alexandrow Nessadomow	30	45
C. Rehl	30	45
F. G. Westphal	30	45
Alexander Wigand	20	40

II. Vorstadttheil.

Timofey Bogdanow	35	45
Grigory Petrow Kaschkin	35	45
W. Petuchow	45	60
Nikita Nikitin Makarow	30	45
Jelena Wassiljewa Kusmina	20	25
A. Romanowsky	40	55
Arkady Iwanow Ljutow	35	45
Derselbe	35	45
C. D. Lippe	45	55
Afonassy Alexejew	30	45
Peter Wihksnit	30	45
Palageja Stepanowa Sewerow	40	55
Jahn Petersohn	20	35
Iwan Fedorow	30	45
Parfen Jefimow Michailow	30	45
C. Gallert	70	85
Michei Michailow Malkow	20	25
Jahn Päigle	30	45
Nasar Iwanow Smirnow	30	35
Franziscus Peter Milaschewitz	30	45
Friedrich Schimscheck	20	25

III. Vorstadttheil.

P. W. John	20	25
Martin Rose	20	25
F. Garbanowitsch	20	25
A. Schwartz	50	65
H. L. Neumann	20	35

Garküchen.

I. Stadttheil.

W. J. Alipjew	50	60
Palageja Jewsejewa Garassimowa	20	35
Dementy Jw. Schukow	65	80

I. Vorstadttheil.

Amos Petrow Badrow	20	30
Iwan Iwanow Kowalew	20	35
Vincenty Iwanow Schigas	40	55
Matrona Danilowa Filipowa	20	35
C. Schultz	40	55

II. Vorstadttheil.

Alexander Romanow Kusmin	40	40
Awdotja Artemjewa Sokolowa	30	30
Alexander Jefimow Tichomirow	40	40
J. S. Fedotow	40	40
Leonty Jacowlew Sokolow	25	25
Iwan Wassiljew Schewekow	40	40
Wassily K. Gerassimow	40	40
Derselbe	40	40
Alexei Tichanow	45	45
P. C. Weiß	25	25
Iwan Andrejew Timofejew	40	40
Nikita A. Merkuljew	50	50
Vikenty Fedorow Subritzky	40	40
Semen Anufrijew Maslow	40	40

Alexei Alexejew Iljin	50	—
Boris Nikitin Agejew	40	40
Agafon Maximow Suslow . .	40	40
Matwey Wassiljew Trussow . .	30	45
Martin Bremer	30	45
Stepan Moissejew Tanajew . .	30	45
Agafia Nesterowa	20	35
Gawrila Tscherkassow	30	45
III. Vorstadttheil.		
Iwan Iw. Potreikin	20	30
Aff. Nic. Staffurow	30	45
W. J. Alipjew	45	50
Alexander Artemjew	20	25
Dmitry E. Ankudinow	20	25
L. F. Galjuskin	50	60
Afimja Petrowa Fomina . . .	15	25
Michaila Grigorjew Malkow . .	30	45
Peter Iwanow Topnikow . . .	20	35
Hebräische Garküchen.		
II. Vorstadttheil.		
Wulff Pfannenstiel	45	—
III. Vorstadttheil.		
David Levy	50	—
Büffets in den Clubs, auf Dampfschiffen 2c.		
II. Stadttheil.		
Das Casino	50	haben die vorschriftmäßige Patentsteuer von je 30 R. zu zahlen.
Die Euphonie	50	
Die Musse	190	
Die Ressource	100	
Der Russische Club: Улей . . .	190	
I. Vorstadttheil.		
Der Rig. Büchsen-Schützen-Verein	100	
Oeffentliche Wirthschaften.		
I. Vorstadttheil.		
Amalie Karschewsky	195	100
Henriette Braun	195	100
II. Vorstadttheil.		
Katharina Braun	195	100
III. Vorstadttheil.		
Elisabeth Braun	150	100
Auguste Schuck	100	65
Johanna Eiche	100	65
Catharina Graen	100	65
Wilhelmine Hersch	195	100

Riga-Kämmereigericht, den 10. Novbr. 1864.
Nr. 2378.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Hohenheide** im Dorpatschen Kreise und Naugeschen Kirchspiele, **Kroppenhof mit Sorgenruhe** im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele, **Appeltheen** im Wendenschen Kreise und Seßwegenschen Kirchspiele, **Korwenhof** im Wendenschen Kreise und Oppekalnschen Kirchspiele, **Ayakar mit Purtz** im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele, **Fierenhof** im Dorpatschen Kreise und Naugeschen Kirchspiele, **Wohlfahrtslinde** im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele, **Koltzen mit Eikasch** im Rigaschen Kreise und Cremonschen Kirchspiele, **Sawensee mit Lueggen** im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele und **Roemershof mit Salubben und Winterfeld** im Rigaschen Kreise und Ascheradenschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat. Als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Hohenheide, Kroppenhof mit Sorgenruhe, Appeltheen, Korwenhof, Ayakar mit Purtz, Fierenhof, Wohlfahrtslinde, Koltzen mit Eikasch, Sawensee mit Lueggen und Römershof mit Salubben und Winterfeld resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 13. Decbr. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Com-

mination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Hohenheide, Kroppenhof mit Sorgenruhe, Appeltheen, Korwenhof, Ayakar mit Purtz, Fierenhof, Wohlfahrtslinde, Koltzen mit Eikasch, Sawensee mit Lueggen und Römershof mit Salubben u. Winterfeld, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten zehn Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Hohenheide, Kroppenhof mit Sorgenruhe, Appeltheen, Korwenhof, Ayakar mit Purtz, Fierenhof, Wohlfahrtslinde, Koltzen mit Eikasch, Sawensee mit Lueggen und Römershof mit Salubben und Winterfeld, lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten zehn Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4729. 1

Riga-Schloß, den 28. October 1864.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Fabrikdirector Robert Nörrenberg, nachdem er mittelst eines mit dem Färbermeister Alexander Wellmann am 26. Juni 1863 abgeschlossenen und am 25. Juli 1863 hierselbst corroborirten Kaufcontractes den in hiesiger Stadt, im 3. Stadttheile sub Nr. 3 belegenen Stadtplatz nebst hölzernem Wohnhause und Appertinentien, welches Immobil bei der Abtheilung mit der Grundnummer 294 bezeichnet worden, für die Summe von 7700 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 4. November 1865 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Fabrikdirector Robert Nörrenberg nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 23. September 1864.

Nr. 1287. 3

Anzeige für Kur- und Livland.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. eröffnet ein Mitauscher Stadt-Magistrat diese

Edictalladung:

Ad instantiam der Eheleute: des Goldingenschen Kaufmannssohnes 2. Gilde Jacob Lippmann Herzberg und Eleonore geb. Hirschfeld ergeht hiermit an Alle und Jede, welche an den hierselbst befindlichen consignirten Nachlaß des am 21. Januar c. hierorts verstorbenen weil. Rigaschen Einwohners Ebräers Georg Hirschfeld und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anna geb. Wagenheim erbrechtliche oder sonstige Ansprüche zu machen Willens und im Stande — die gerichtliche Aufforderung und Ladung — sich mit solchen unter Ausweisung ihrer fundamenta crediti sive hereditatis in einem der drei desfallsigen Angabetermine zu melden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Nichtmeldungsfalle eines der drei Termine Niemand weiter gehört oder admittirt, sondern alle Ausbleibenden von dieser Nach-

lassenschaft ausgeschlossen werden würden. Der erste Anmeldungstermin ist hiermit auf den 15. Januar 1865 oder, wenn ein Feiertag auf diesen Termin fiele, auf den folgenden Gerichtstag anberaumt B. R. W.

Mitau-Rathhaus, den 15. October 1864. 3

(Kurl. Gouv.-Ztg. Nr. 82)

Torge.

Behufs **Uebernahme** des auf die Summe von 7708 Rbl. 31 Kop. S. veranschlagten **Neubaues des Wohnhauses auf dem Kronsgute Alt-Sauken** auf dem Wege der Mindestforderung, hat der Baltische Domainenhof die Torgtermine auf den 7. und 11. December d. J. präfigirt. Solches zur öffentlichen Kenntniß bringend und dem hinzufügend, daß die Bedingungen über die Ausführung des in Rede stehenden Baues an allen Sitzungstagen in der Oeconomie-Abtheilung des Domainenhofes auf dem Schlosse zu Riga eingesehen werden können, fordert diese Palate alle Diejenigen, welche die qu. Bauausführung zu übernehmen Willens sind, auf, sich in den obangegebenen Torgterminen bis Mittags 12 Uhr mittelst schriftlicher Eingaben bei gleichzeitiger Verabreichung der gesetzlichen Saloggen bei dieser Palate zu melden und sodann ihre resp. Offerten zu verlautbaren. Ebenso werden versiegelte Offerten, bei welchen die Bestimmungen der §§ 1909 und 1910 des Swod der Gesetze Bd. X, Thl I (Ausgabe von 1857) zu beobachten sind, bis zum 11. December d. J., Mittags 12 Uhr, entgegengenommen.

Riga-Schloß, den 28. October 1864.

Nr. 16,605. 3

7. и 11. Декабря 1864 г. въ Прибалтійской Палатѣ Государственныхъ Имуществъ будутъ производиться торги на постройку новаго жилаго дома въ казенномъ имѣніи Альтъ-Саукенъ, на которую по смѣтѣ исчислено 7708 руб. 31 коп. По сему Палата вызываетъ желающихъ принять на себя эту постройку, явиться въ оную въ означенные дни до 12 часовъ полудня, съ представленіемъ залоговъ при прошеніяхъ; также принимаются объявленія въ запечатанныхъ конвертахъ до 12 часовъ 11. Декабря, при чемъ соблюдаются постановленія въ § 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X ч. I изд. 1857 г. Условія сей постройки могутъ быть разсматриваемы въ присутственные дни въ хозяйственномъ Отдѣленіи Палаты въ Рижскомъ замкѣ.

Рига, 28. Октября 1864 года.

Нум. 16,605. 3

Diejenigen, welche die **Vereinigung der Dächer Dachrinnen und Wasserröhren** sowol des großen, als auch des kleinen, an der Jacobsgasse belegenen Packhauses, desgleichen des Hofes in dem ersteren, des Trottoirs nebst dem Straßenpflaster vor diesen Gebäuden, sowie auch das Auspumpen des Wassers aus den Kellern des großen Packhauses vom 22. December d. J. an auf ein Jahr mit eigenen Mitteln zu übernehmen gesonnen sein sollten, werden hiermit von einem Rigaschen Zollamte aufgefordert, sich mit den gehörigen Unterpfändern im hiesigen Zollamte am 19. zum Torg und am 23. November d. J. zum Peretorg einzufinden.

Riga, den 11. November 1864. Nr. 5882.

Рижская Таможня вызываетъ желающихъ принять на себя съ 22. Декабря сего года на одинъ годъ очистку своими людьми и лошадьмя желѣзныхъ крышъ, желобовъ и водосточныхъ трубъ на большемъ и маломъ новыхъ Пакгаузахъ, двора позади перваго и тротуара съ мостовымъ около обоихъ, равно и выкачиваніе воды изъ погребовъ большаго Пакгауза, явиться въ Таможню съ надлежащими залогами на торгъ 19. и на переторжку 23. текущаго Ноября.

Рига, 11. Ноября 1864 года.

Нум. 5882.

* * *

Von der Bauabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden Diejenigen, welche Willens sein sollten:

1) die Vereinigung des Rigaschen Schlosses,
2) die Vereinigung des Vice-Gouverneurshauses,
3) die Vereinigung des Boulevards und des Gartens vor dem Schlosse,
4) die Vereinigung der Schornsteine im Schlosse, im Vice-Gouverneurshause, sowie im Rigaschen Kronsgefängnißgebäude,
5) die Vereinigung des Gefängnisses,
6) die Abfuhr des Schmutzwassers vom Hofe des Gefängnisses,
7) die Vereinigung der Privets im Schlosse,
8) die Vereinigung der Privets im Kronsgefängniß,

pro 1865 zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 4. und Peretorge am 7. December d. J., zeitig und nicht später als um 12 Uhr Mittags sich bei dieser Bauabtheilung, woselbst die desfallsigen Bedingungen täglich einzusehen sind zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine

neuen Anerbietungen zur Ermäßigung der Preise in genauer Grundlage des Art. 1862, Theil I, Bd. X des Swod der Gesetze (Ausgabe vom Jahre 1857) angenommen werden sollen.

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben angenommen werden sollen, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:

a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen;
b) die Preise mit Buchstaben geschrieben;
c) Stand, Name und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden,
d) einen gesetzlichen Salog;

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen.

Riga-Schloß, am 6. November 1864.
Nr. 799.

Строительное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя:

1) очищеніе Рижскаго замка,
2) очищеніе дома Вице-Губернатора,
3) очищеніе бульвара и сада предъ замкомъ,
4) очищеніе трубъ Рижскаго замка, дома Вице-Губернатора и Рижскаго казеннаго тюремнаго дома.
5) очищеніе тюремнаго дома,
6) отвозъ выливной воды со двора того же дома,
7) очищеніе отхожихъ мѣстъ въ замкѣ,
8) очищеніе отхожихъ мѣстъ тюремнаго дома, —

въ теченіе 1865 года, съ тѣмъ, чтобы явились въ Отдѣленіе для торга 4. и переторжки 7. Декабря 1864 года заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня и представили надлежащіе залоги при особыхъ объявленіяхъ; условія же по симъ очищеніямъ можно читать въ Отдѣленіи ежедневно.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ униженію цѣнъ принимаемы не будутъ на точномъ основаніи 1862 ст. ч. I, Т. X Св. Зак. (изд. 1857 г.);

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно 1909 ст. того же Тома, должны заключать въ себѣ:

а) согласіе, принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны,
б) цѣны складомъ писанныя;
в) званіе, фамилію и мѣстопребываніе объявителя, а также мѣсяцъ и число когда писано;
г) законный залогъ;

3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже, какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига 6. Ноября 1864 года. Нум. 799.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die **Lieferung der** für die Anstalten zu Alexandershöhe pro 1865 erforderlichen **verschiedenen Bedürfnisse zu übernehmen**, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 4. December und zum Peretorge am 8. December 1864, zeitig und spätestens bis 12 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Canzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, eingesehen werden können sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I Bd. X des Swods der Reichsgesetze nach dem Peretorge durchaus keine neuen Bote werden angenommen werden;

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Preisangaben angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:

a) die Einwilligung, die Lieferung in genauer Grundlage der Bedingungen, ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen,
b) die Preise mit Buchstaben geschrieben,
c) Wohnort, Stand-, Tauf- und Familiennamen des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden,
d) einen gesetzlichen Salogg auf den dritten Theil der Podrädsumme und

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden. Nr. 3855.

Riga-Schloß, am 6. November 1864.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку въ 1865 году разныхъ предметовъ для подвѣдомственныхъ Лифляндскому Приказу Общественнаго Призрѣнія Богоугодныхъ заведеній на Александровской Высотѣ, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 4. и переторжкѣ 8. Декабря 1864 года, не позже 12 часовъ по полудни и представили надлежащіе залоги, равняющіеся третьей части подряд-

ной суммы, при особыхъ объявленіяхъ. Условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія принимаемы не будутъ согласно ст. 1862 Св. Зак. Гражд. Т. X ч. I.
2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя однако же на основаніи ст. 1909 того же Тома должны заключать въ себѣ:
а) согласіе, принять поставку на точномъ основаніи условій безъ всякихъ перемѣнъ,
б) цѣны складомъ писанныя,
в) обыкновенное мѣстопребываніе, званіе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число когда подписано,
г) законные залоги на третью часть подрядной суммы и
3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 6. Ноября 1864 года. № 3855.

* * *

На поставку сухопутно провіанта въ потребность 1865 г., назначено произвести окончательные торги безъ переторжки въ Рижскомъ Военно-Окружномъ Совѣтѣ 7. Декабря на поставку по *Лифляндіи* и въ Курляндской Казенной Палатѣ 10. Декабря на поставку по *Курляндіи*; торги могутъ быть изустные и съ допущеніемъ запечатанныхъ объявленій; кондиціи поставки хлѣба, назначенное количество и сроки выполненія подряда, будутъ объявлены при торгахъ, а кромѣ того, желающіе участвовать въ подрядѣ, могутъ имѣть эти свѣденія во всякое время отъ Курляндской Казенной Палаты и отъ Рижскаго Окружнаго Интендантскаго Управленія.

Рига, 10. Ноября 1864 г. Нум. 1307.

* * *

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur **Verpachtung der nachstehend aufgeführten, im Livländischen Gouvernement belegenen Krongüter**, gerechnet vom 23. April 1865 ab auf 3 und 24, resp. 48 Jahre in Riga bei diesem Domainenhofe am 1. und 4. December 1864 Torge abgehalten werden sollen und werden die Pachtliebhaber desmittelst zugleich aufgefordert, sich unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden.

Es werden auch schriftliche Eingaben mit Offerten über die Pachtzahlung in versiegelten Couverts unter Beobachtung der in den Art. 1909 und 1910 des Swods der Reichsgesetze Band X Thl. I (Ausgabe vom Jahre 1857) enthaltenen Bestimmungen entgegengenommen.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Deconomie-Abtheilung des Baltischen Domainenhofes eingesehen werden.

Namen der Krongüter.	Hoflagen.	Wirthschafts-Einrichtung. Mühlen.	Krüge.	Schenken.	Ländereien. Garten und Ackerland.	Wiesen.	Weiden.	Buschland.	Urbarzumachendes Waldstück.	Impedimente.	Berechnete Pacht.		Berechnete übrige Präftanden.	
					Deffätinen.						Ro.	Co.	Ro.	Co.
Im Wendenschen Deconomie-Bezirk: auf 24 resp. 48 Jahre:														
Colberg	„	1*	1	1	114,30	91,40	67,85	„	„	79.86	1000	63	219	75
*) nebst Schenke													circa	
Rujen-Radenhof	2	1	„	3	217,52	155,45	131,38	„	„	34,75	1817	32	300	„
Ubbenorm Saarum	1	1*	2	„	150,00	124,89	274,89	„	„	„	392	73½	240	80
*) nebst Schenke														
Wainsel	2*	1	1	1	248,77	207,85	470,30	„	„	157,81	2210	38	568	6
*) und 3 Handwerkerstellen														
Grosdohn	1	1	1	1	137,00	75,00	45,41	87,43	„	10,19	173	72	202	„
Alt-Sackenhof	„	„	„	1	68,18	49,24	78,40	„	„	14,95	554	46	108	54
Sohsenhof	„	„	„	1	48,91	50,33	32,63	„	„	6,93	323	28	125	19
Stürzenhof	1	1	1	1	115,00	49,50	14,33	52,50	„	„	188	50	191	67
Strieckenhof	„	„	„	1	63,39	22,19	129,32	„	„	41,34	331	„	141	60
Schlock	1	„	3	„	29,24	78,21	20,51	„	45,15	453,78	962	93	264	7
Bilderlingshof †)	„	„	2	„	15,25	41,40	14,88	„	„	5,37	353	32	155	68
auf 3 Jahre:														
Kohsenhof	1	1	2	2	128,06	135,49	285,15	40,69	„	54,29	562	9	274	70

†) Anmerkung: Der zum Gute Bilderlingshof gehörige Dubbelnkrug kann auch gesondert auf 12 Jahre verpachtet werden.

Riga-Schloß, den 27. October 1864. Nr. 16,599. 3

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоименнованныхъ казенныхъ имѣній Рижскаго и Венденскаго уѣздовъ Лифляндской губерніи на 3 и на 24 или 48 лѣтъ, считая съ 23. Апрѣля 1865 года назначены на 1. и 4. Декабря 1864 года торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имущестъ.

Желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или прислать отъ себя законноуполномоченныхъ лицъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго аренднаго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X (изд. 1857 г.).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ Канцеляріи Палаты.

Названіе имѣній.	Мызныхъ угодій.	Число хозяйств. заведенія.			Земли.						Исчисленный доходъ		Прочія повинности	
		Мельницы.	Корчемъ.	Шинковъ.	Огородной и пахатной	Сѣнокосной	Пастбищной.	Рустовой.	Участ. лѣса подл. воздѣл.	Неудобной.				
					Десятины.						Р.	К.	Р.	К.
Въ Венденскомъ округѣ: на 24 и 48 лѣтъ:														
Кольбергъ	1	1	1	1	114,30	91,46	67,85	„	„	79,86	1000	63	219	75
*) съ шинкомъ														
Русенъ-Раденгофъ	2	1	„	3	217,52	155,45	131,38	„	„	34,75	1817	32	около 300	„
Уббенормъ-Заарумъ	1	1*	2	„	150,00	124,89	274,89	„	„	„	392	73½	240	80
*) съ шинкомъ														
Вайнзель	2*	1	1	1	248,77	207,85	470,30	„	„	157,81	2210	38	568	6
*) съ 3 участками для ремесленниковъ														
Гроздонъ	1	1	1	1	137,00	75,00	45,41	87,43	„	10,19	173	72	202	„
Альтъ-Сакенгофъ	„	„	„	1	68,15	49,24	78,40	„	„	14,95	554	46	198	54
Зоссенгофъ	„	„	„	1	48,91	50,33	32,63	„	„	6,93	323	28	125	19
Штирценгофъ	1	1	1	1	115,00	49,50	14,33	52,50	„	„	188	50	191	67
Штрикенгофъ	„	„	„	1	63,39	22,19	129,32	„	„	47,34	331	„	141	60
Шлокъ	1	„	3	„	29,24	78,21	20,51	„	45,15	453,78	962	93	264	7
Бильдерлингсгофъ *)	„	„	2	„	15,25	41,40	14,88	„	„	5,37	353	32	155	68
на 3 года:														
Козенгофъ	1	1	2	2	128,06	135,49	285,15	40,69	„	54,29	562	9	274	70

*) Примѣчаніе: Принадлежащая къ имѣнію Билдерлингсгофъ корчма Дуббельнъ можетъ быть отдана въ содержаніе на 12 лѣтъ отдѣльно отъ имѣнія.

Рига-Замокъ, 27. Октября 1864 года. № 16,599. 2

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen mehrer Gläubiger des Herrn Collegien-Assessors Richard von Frey zur Fortsetzung der impetrirten Executions-Vollstreckung und behufs Herbeiführung ihrer endlichen Befriedigung für ihre zur Execution gediehenen resp. Pfandschillingsrest- und obligationsmäßigen Forderungen nebst rückständigen Renten und Kosten, das ihrem genannten Debitor pfandweise gehörige, im Wendenschen Kreise und Oppekalnschen Kirchspiele belegene Gut **Hoppenhof** sammt Appertinentien und Inventarium bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 26., 27. und 28. Januar 1865 und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorgs angetragen werden sollte, in einem sodann am 29. Januar 1865 darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen **zum öffentlichen Meistbot gestellt** werden soll;

1) daß die von dem Debitor Herrn Collegien-Assessor Richard von Frey bereits verkauften neun Hoppenhofschen Gesinde in dem Landeswerthe von zusammen 145 Thl. 55 Gr. nebst allem deren Zubehör und der ganze zum Besten des Gutes Hoppenhof oder dessen Besitzers bei dem Livländischen Creditverein gegenwärtig einstehende und ferner bis zur Berichtigung des Meistbotsschillings etwa angesammelt werdende, sobenannte Fondantheil nebst allem dessen Zuwachs von der Meistbotstellung ausgeschlossen bleibe;

2) daß der Meistbieter mithin an die besagten neun Gesinde nebst Zubehör, gleichwie an den besagten Fondantheil nebst Zuwachs kein Eigenthum erwerbe und eben so wenig irgend welchen Anspruch auf Capital oder Rente der Kaufschillinge für die besagten neun Gesinde nebst Zubehör gewinne, vielmehr diese ganzen Kaufschillinge nebst Rente zu anderweitiger gesetzlicher Verwendung gelangen lasse, im Uebrigen aber in alle

aus den bezüglichen Contracten originirenden Rechte und Pflichten des Herrn Collegien-Assessors Richard von Frey, modo Verkäufers der besagten neun Gesinde nebst Zubehör, eintrete und namentlich also auch die in Veranlassung des Verkaufes der besagten neun Gesinde nebst Zubehör abzulösenden Quoten der Hoppenhofschen Pfandbriefschuld seinerzeit berichtige, wie nicht minder die bei dem Verkaufe von sieben dieser Gesinde vorausgesetzten Rentenbrief-Anleihen behufs der erwähnten anderweiten Verwendung der Kaufschillinge zu Stande bringe und sich der in Beziehung auf diese sieben Verkäufe laut Pkt. 40 des § 23 der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849, resp. laut § 39 der Beilage Litt. B zum § 4 der Livl. Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 dem Besitzer des Gutes Hoppenhof obliegenden eventuellen Rückkaufsverpflichtung unterziehe, ohne für das Eine oder für das Andere irgend eine Nachrechnung machen oder irgend etwas auf den Meistbotschilling in Anrechnung bringen zu dürfen;

3) daß der Meistbieter zum Behuf der Ausscheidung der mehrgedachten neun Gesinde nebst Zubehör aus dem Hypothekenverbande des Gutes Hoppenhof außer dem vorstehend sub Nr. 2 Specificirten sonst nichts zu prästiren habe, diese neun Gesinde vielmehr, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf denselben ruhenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nicht-hypothekarischen Verhaftung für die rechtlichen Verbindlichkeiten des Gutes Hoppenhof und namentlich auch für die bisher auf diesem Gute ruhenden Schulden ohne Weiteres dadurch befreit werden sollen, daß der Meistbieter die vorstehend sub Nr. 2 erwähnte quotative Ablösung der Hoppenhofschen Pfandbriefschuld bewerkstelligt und daß die ganzen Kaufschillinge für die besagten neun Gesinde nebst Zubehör und in soweit, als die Rente dieser Kaufschillinge gegenwärtig annoch einstehend und ferner zu erwarten oder zu erzielen ist, auch diese Rente zur Ablösung der andern bisher auf dem Gute Hoppenhof ruhenden Schulden nach deren gesetzlicher Reihenfolge verwendet werden, als bis zu welcher Verwendung der ganzen Kaufschillinge nebst Rente die besagten neun Gesinde nebst Zubehör einstweilen noch unverändert für die bisher auf dem Gute Hoppenhof ruhenden Schulden verhaftet bleiben;

4) daß auf das Gut Hoppenhof nebst Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß dessen, was davon laut Vorstehendem nicht zum Meistbot gestellt wird, in ungetrennter Summe in Silberrubeln geboten werde;

5) daß der Meistbieter alle Kosten der Meistbotstellung, der zum Behuf derselben erforderlichen Publication und des Zuschlags, wie nicht minder die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen, das der Canzellei des Hofgerichts gebührende Centenal und alle sonstigen Kosten des meistbietlichen Kaufes, auch endlich alle Kosten seiner Einweisung in den Besitz des Gutes Hoppenhof nebst Appertinentien und Inventarium allein und ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling trage und bezahle;

6) daß dem Meistbieter der Zuschlag sofort nach beendetem dritten Torge oder falls auf einen Peretorg angetragen werden sollte, sofort nach Beendigung des Letzteren ertheilt werde;

7) daß der Meistbieter zur Liquidation des Meistbotschillings binnen sechs Wochen, von dem Tage des Zuschlags ab gerechnet, die ganze auf dem Gute Hoppenhof ruhende Pfandbriefschuld als eigene Schuld übernehme und den darnach verbleibenden Rest des Meistbotschillings zusammt dem für solchen Rest zu erlegenden Centenal bei diesem Hofgerichte baar einzahle, die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen aber sofort nach erhaltenem Zuschlage und zwar ebenfalls durch baare Einzahlung bei diesem Hofgerichte berichtige;

8) daß sofort nach erfolgter terminlicher Prästation der vorstehend sub Nr. 7 bezeichneten Prästanda der Meistbieter in den Besitz des Gutes Hoppenhof nebst Appertinentien und Inventarium mit Ausschluß dessen, was davon wie oben angeführt, nicht zum Meistbot gestellt wird, eingewiesen, im Falle terminlichen Unterbleibens der besagten Prästanda aber oder auch nur des einen oder andern dieser Prästanda das Gut Hoppenhof sammt Appertinentien und Inventarium exceptis excipiendis sofort und ohne Weiteres für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen Meistbieters aufs Neue zum öffentlichen Meistbot gestellt werde;

9) daß der Meistbieter das Gut Hoppenhof nebst Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß dessen, was davon, wie oben angeführt, nicht zum Meistbot gestellt wird, in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande direct von der Sequesterverwaltung empfange und mit dieser sich auch rücksichtlich etwaniger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit von dem Tage des Meistbots bis zu dem Tage des Empfanges ohne irgend welche Anrechnung auf den Meistbotschilling auseinandersetze, für die dem Meistbot vorgehende Zeit aber in keiner Beziehung und namentlich auch nicht in Beziehung auf die Sequesterverwaltung irgend welche Nachrechnung mache.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige

und nach Art. 876 Thl. II des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements zum eigenthümlichen Besitz eines Livländischen Rittergutes berechtigte Kaufliebhaber sich zu den obenangezeigten Torgterminen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 27. October 1864.

Nr. 4699. 1

Immobil-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Anlaß einer desfallsigen Anordnung des Livländischen Landraths-Collegii auf Requisition des Dörptschen Ordnungsgerichts **das der Livländischen Ritterschaft gehörige**, hierselbst im 3. Stadttheile sub Nr. 67 bei der hölzernen Brücke belegene, ehemalige **von Huenesche Haus** sammt Appertinentien **öffentlich verkauft** werden soll, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 17. November 1864 anberaumten ersten Licitationstermine, sowie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Licitationstermine, Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß die im bezeichneten Hause wohnende Hauswächterin angewiesen worden ist, einen Jeden auf Verlangen, im Hause herumzuführen und ihn die Localitäten besichtigen zu lassen.

Dorpat-Rathhaus, am 28. October 1864.

Nr. 1459. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Dienstag am 17. November d. J., Vormittags um 11 Uhr, die zum Nachlasse des weil. ehemaligen Apothekers und erbl. Ehrenbürgers Wilhelm Oelberg gehörigen Mobiliar-Effecten, bestehend in Kleidern, Wäsche, Bettzeug, diversen Möbeln und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem allhier in der St. Petersburger Vorstadt, an der großen Alexanderstraße sub neue Nr. 105 belegenen, dem Herrn Obristen Gregorenko gehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Carl Ed. Seebode,

Waisenbuchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Abgaben-Quittung des Arb.-Okl. Eduard Freyte und seiner Familienglieder vom 16. October 1863, Nr. 8583.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Gawrilla Grigorjew Parigin, Anna Rogilewa, Franziska Helena Mannsfeldt, Pawlina Warfolomejewa Belski, Martemjan Teleschnikow, Anufri Pachomow, Justine Laurentie Bitowtuwna, Ida Charlotte Weidemann, Hugo Hermann Lundmann, Wilhelmine Dorothea Rosenthal geb. Wiegand, Itzka Berkow Eidelmann, Reinhold Meschul,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**